

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (83) 484

Vol. 1983/0183

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlusssachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

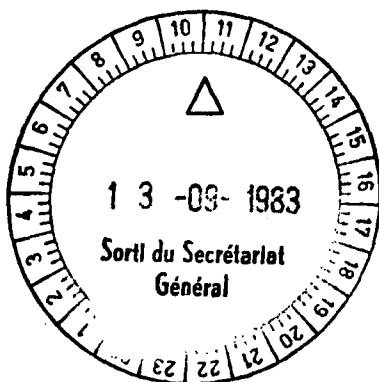
KOM(83) 484 endg.

Brüssel, den 7. September 1983

Zehnter Bericht der Kommission an den Rat

Über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates
vom 25. März 1969 über die Harmonisierung bestimmter
Sozialvorschriften im Straßenverkehr

(1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1980)



KOM(83) 484 endg.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Einleitung	3
----------------------	---

TEIL I

<u>Vergleichende Analyse der Angaben der Mitgliedstaaten</u>	4
1. Organisation der Überwachung	4
1.1 Administrative Organisation der Überwachung	4
1.2 Die Kontrollbeamten und ihre Befugnisse	55
1.3 Inspektionsmethoden (Ort und Häufigkeit der Kontrollen)	6
2. Verstöße und deren Ahndung	10
2.1 Zahl der Verstöße gegen die Verordnung	10
2.2 Umfang der von Inländern und Ausländern begangenen Verstöße .	12
2.3 Ahndungen	13
3. Gegenseitige Beistandsgewährung der Mitgliedstaaten und Mitteilung der Verstöße	15
4. Bemerkungen und Vorschläge der Mitgliedstaaten	16
5. Bemerkungen der Kommission zu den Angaben der Mitgliedstaaten	18
5.1 Die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Jahresbericht	18
5.2 Zahl und Befugnisse der Kontrollbeamten	18
5.3 Die Kontrollmethoden	18
5.4 Verstöße insgesamt und aufgeschlüsselt nach In- und Ausländern	19
5.5 Ahndungen	20
5.6 Gegenseitige Amtshilfe	21

TEIL II

A. <u>Schlußfolgerungen der Kommission aus den Besuchen in den Mitgliedstaaten</u>	22
1. Überwachung	23
2. Verstöße	25
3. Probleme im Zusammenhang mit den Ahndungen	26
4. Probleme im Zusammenhang mit dem Fahrtenschreiber	29
5. Verbot bestimmter Entgelte (Artikel 12a)	31
B. <u>Schlußbemerkungen der Kommission</u>	32

ANHÄNGE

EINLEITUNG

Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates enthält folgende Bestimmungen: "Die Kommission unterbreitet dem Rat jährlich einen Gesamtbericht über die Durchführung dieser Verordnung durch die Mitgliedstaaten" und "... die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ... die erforderlichen Angaben nach einem Muster ...".

Der vorliegende Bericht gilt dem Jahr 1980 und bietet wie die vorhergehenden Berichte ein Gesamtbild der Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 543/69 und 1463/70 in neun Mitgliedstaaten (Griechenland gehörte 1980 noch nicht zur Gemeinschaft).

Um den Bericht zu vereinfachen wurde versucht, die Zahl der Tabellen einzuschränken und die Mitteilungen der Mitgliedstaaten nach Möglichkeit zusammenzufassen. Hingegen wurden die Überlegungen und Beobachtungen zur Lage und ihrer Entwicklung, zu denen die Dienststellen der Kommission sich verpflichtet fühlen, stärker betont.

Dennoch folgt das Dokument der Gliederung des Berichtsmusters, nach dem sich die Mitgliedstaaten bei ihren Mitteilungen zu richten haben. Allerdings beabsichtigen die Dienststellen der Kommission, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten, zu prüfen, ob das Muster geändert werden kann, um eine bessere Vergleichbarkeit der einzelstaatlichen Angaben zu erreichen.

TEIL I

VERGLEICHENDE ANALYSE DER ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN

1. ORGANISATION DER ÜBERWACHUNG

1.1 Administrative Organisation der Überwachung

Die Überwachung der Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 543/69 und 1463/70 erfolgt durch Straßen- und Betriebskontrollen.

a) Straßenkontrollen

Aufgrund der einzelstaatlichen Straßenverkehrsordnungen ist die Polizei befugt, Fahrzeuge auf der Straße anzuhalten und zu kontrollieren, und im weiteren Rahmen der üblichen Verkehrskontrollen kann sie auch überprüfen, ob die Sozialvorschriften korrekt angewendet werden. In einigen Fällen wird die Überwachung in Zusammenarbeit mit einzelstaatlichen Behörden, die in diesem Bereich besondere Befugnisse haben, durchgeführt.

b) Betriebskontrollen

Diese Kontrollen sind im allgemeinen den Bediensteten der Gewerbeaufsichtsämter übertragen, die allgemeine Kontrollen im weiteren Bereich der Anwendung der einzelstaatlichen arbeitsrechtlichen Vorschriften durchführen.

Im einzelnen hatte Frankreich bis 1979 die Überwachung auf Unternehmen des gewerblichen Verkehrs beschränkt; seit 1980 wurde die Überwachung in geringem Ausmaß versuchsweise auch auf Unternehmen ausgedehnt, die Werksverkehr durchführen. Angesichts der positiven Erfahrungen wurde beschlossen, diese Maßnahme ab dem 1.1.1981 auf dem gesamten französischen Hoheitsgebiet durchzuführen.

1.2 Die Kontrollbeamten und ihre Befugnisse

Der Kommission liegen nur die Zahlen einiger Mitgliedstaaten vor:

Belgien	199	Inspektoren und Hilfsinspektoren Kontrolleure und Inspektoren der Verkehrsverwaltung
	47	
Dänemark	300	Polizeibeamte Inspektoren der Gewerbeaufsichtsbehörde, von denen sich etwa 30 insbesondere mit der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 befassen
	241	
Deutschland	2.500 ¹	Polizei, BAG, Gewerbeaufsicht Beamte in den Gewerbeaufsichtsämtern
	250+300 ¹	
Niederlande	173	Beamte des Ministeriums für Verkehr und Öffentliche Arbeiten
Vereinigtes Königreich	217	"traffic examiners"
Frankreich	320	Kontrolleure und Hilfskontrolleure für den Binnenverkehr Inspektoren der Gewerbeaufsicht
	49	

¹ Im Rahmen weitergehender Zuständigkeiten

Im einzelnen konnte in Frankreich durch den Einsatz von vier halb-automatischen Schaublattlesegeräten (im allgemeinen Sprachgebrauch SABINE genannt) die Zahl der eingezogenen und geprüften Fahrtenschreiber-Schaublätter von 187.906 (im Jahre 1979) im Jahre 1980 um 75 % auf 327.150 gesteigert werden. Die Befugnisse der mit der Überprüfung der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 beauftragten Beamten sind von einem Staat zum andern verschieden. In einigen Mitgliedstaaten sind diese Beamten befugt, zu verwarnen, Bußgelder zu verhängen, Protokolle aufzunehmen und Fahrzeuge zeitweilig stillzulegen.

In anderen Mitgliedstaaten hingegen sind die Kontrollbeamten nicht befugt, Bußgelder zu verhängen oder das Fahrzeug stillzulegen.

1.3 Inspektionsmethoden (Ort und Häufigkeit der Kontrollen)

a) Straßenkontrollen

In einigen Fällen werden die Straßenkontrollen vor allem im Rahmen der allgemeinen Verkehrsüberwachung vorgenommen.

Diese Kontrollen werden durch die Mitarbeit anderer, spezialisierter Organe, in Deutschland beispielsweise durch Beamte des BAG und der Gewerbeaufsichtsbehörden, verstärkt. In einigen Bundesländern sind Erhebungsbogen für Straßen- und Grenzkontrollen erstellt worden. Diese Erhebungsbogen ermöglichen eine Auswertung der Angaben durch EDV-Anlagen.

Im Vereinigten Königreich führt jeder "Traffic Examiner" durchschnittlich zwei Kontrollen pro Woche durch. 10 bis 15 % der Fahrzeuge, die über die Häfen in dieses Land kommen, werden überprüft. Die britische Verwaltung hat auch ein Kontrollsystem, den sogenannten "silent check" eingeführt und den "Traffic Examiners" übertragen; dabei werden Fahrzeugbewegungen beobachtet und danach in einer Betriebskontrolle überprüft. Im Jahre 1980 wurden etwa 80.000 dieser Kontrollen durchgeführt.

b) Betriebskontrollen

Diese Art Kontrolle wird im Rahmen einer Überwachungstätigkeit vorgenommen, zu der auch umfassendere Maßnahmen gehören, die weiter gehen als die Überwachung der Anwendung der Verordnungen, denen dieser Bericht gilt. In den Betrieben werden normalerweise Stichprobenkontrollen durchgeführt; in Sonder- oder Ausnahmefällen wird eine Überprüfung aufgrund der Feststellungen einer Straßenkontrolle, einer Beschwerde oder sonstiger Hinweise beschlossen. Die Zeiträume, die im nachhinein überprüft werden, sind von Fall zu Fall sehr unterschiedlich. Den Dienststellen der Kommission liegen keine genauen Angaben darüber vor, wie lange diese Zeiträume sind. Es muß angenommen werden, daß die Betriebskontrollen von einem Land zum anderen mit sehr unterschiedlicher Strenge gehandhabt werden.

c) Quantitative Analyse der Kontrollen

Um die Tragweite der in den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen zu beurteilen, wurde versucht, eine Vergleichstabelle aufzustellen, in der die Lage aufgrund der eingegangenen Angaben wiedergegeben ist.

ANZAHL DER 1980 DURCHGEFÜHRTEN KONTROLLEN ¹			
Mitgliedstaat	Straßenkontrollen	Betriebskontrollen	Vergleich zwischen 1979 und 1980
Belgien	8.331 ²	2.404	Zunahme
Dänemark	12.327	421	Zunahme
Deutschland	211.185 ³	31.657	Zunahme
Frankreich	639.846	41.045	Zunahme
Irland	keine Angaben	keine Angaben	-
Italien	keine Angaben	keine Angaben	-
Luxemburg	keine Angaben	keine Angaben	-
Niederlande	200.000	485 eingehende Überprüfungen	Zunahme
Vereinigtes Königreich	80.000 ⁴	keine Angaben	Rückgang

¹ Zur Beurteilung der Frage, inwiefern die Kontrollen vergleichbar sind, siehe auch die Anhänge 1, 2 und 3.

² In dieser Zahl sind die 8.100 Kontrollen durch Bedienstete der Verkehrsverwaltung sowie die Kontrollen durch die Gendarmerie, Zollverwaltung und andere, deren Anzahl nicht angegeben wurde, berücksichtigt.

³ Diese Zahl ist eine Schätzung aufgrund der Anzahl der Bußgeldbescheide, Verwarnungen und festgestellten Verstöße.

⁴ Kontrollen im Verfahren des "silent check".

Die Angaben über die Zahl der Kontrollen sind - wie bereits bei den Angaben für das Jahr 1979 - nur schwer miteinander vergleichbar, vor allem weil in den meisten Fällen nicht angegeben ist, ob es sich um "Kontrollmaßnahmen" oder um die "Zahl der kontrollierten Fahrzeugbesatzungen" handelt.

2. VERSTÖSSE UND DEREN AHNDUNG

2.1 Zahl der Verstöße gegen die Verordnung

Im Berichtsmuster werden zu dieser Frage Einzelangaben darüber verlangt, wieviele Verstöße im Güterverkehr, im Personenlinienverkehr und im Personengelegenheitsverkehr auf dem Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats festgestellt wurden und ob sie von In- oder Ausländern - diese nach Herkunftsland aufgeschlüsselt - begangen wurden.

Jeder Mitgliedstaat hat hierzu die ihm zur Verfügung stehenden Angaben gemacht. Um die Zahlen vergleichbarer zu machen, wurden sie - soweit möglich - in den Tabellen in den Anhängen 1, 2 und 3 einheitlich zusammengefaßt; die Felder, für die keine oder nur ungenügende Angaben vorliegen, wurden freigelassen.

Die Beiträge, die aufgrund ihrer Einteilung nicht in die Tabelle aufgenommen werden konnten, jedoch trotzdem von Interesse sind, wurden getrennt angeführt.

Die Tabelle über den Güterverkehr (Anhang 1) zeigt, daß im irländischen Bericht Zahlen über die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 fehlen und daß keine Angaben über die von Ausländern in Luxemburg und in Dänemark begangenen Verstöße vorliegen.

Die vollständigsten Beiträge, die sich auch am engsten an das Berichtsmuster halten, sind die Beiträge Deutschlands, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs (Anhänge 10, 5 und 6). Es ist allerdings zu betonen, daß das Vereinigte Königreich keinen Verstoß gegen Artikel 6 (450 km) angibt; die Niederlande (und übrigens auch Dänemark) sprechen in ihren Berichten nicht von diesem Artikel.

Einige Mitgliedstaaten (Dänemark, Frankreich und Italien) geben für die einzelnen Artikel globale Zahlen an, ohne nach Güter- und Personenverkehr usw. zu unterscheiden. Im Falle Frankreichs kann in den übersandten Tabellen kein Verstoß gegen Artikel 8 (Unterbrechung der Lenkzeit) festgestellt werden. Die meisten Mitgliedstaaten machen keine Einzelangaben über Verstöße gegen Artikel 7.

Obwohl der deutsche und der niederländische Beitrag in manchen Teilen noch nicht perfekt sind, könnten sie als Bezugsgrundlage dafür dienen, wie die Angaben über die praktische Anwendung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr in jedem Mitgliedstaat und somit im gesamten Gebiet der Europäischen Gemeinschaft zu sammeln und aufzubereiten sind.

Beim Personenverkehr (Linien- und Gelegenheitsverkehr - Anhänge 2 und 3) ist zwischen den Mitgliedstaaten ein noch größerer Unterschied in der Beurteilung festzustellen. Fast alle Mitgliedstaaten beantworten die Fragen des Berichtsmusters nur unvollständig oder unbefriedigend.

Als Beispiel seien die wichtigsten Mängel genannt:

- keine Unterscheidung zwischen Gelegenheits- und Linienverkehr;
- keine Unterscheidung nach Staatsangehörigkeit;
- unverwertbare, vage Angaben, die in manchen Fällen nutzlos sind oder die nicht den Artikel, die Staatsangehörigkeit oder die Verkehrsart nennen;
- Angaben, die in einigen Fällen zwar recht vollständig sind, aber in einer Anordnung vorgelegt werden, die das Berichtsmuster außer Acht läßt und ihre Einordnung in eine organische Struktur, die einen Vergleich erlaubt, nicht zuläßt.

Zu einer sehr schematischen Zusammenfassung dieses Kapitels können die Mängel der Angaben der Mitgliedstaaten in die nachstehenden drei Gruppen eingeordnet werden:

- das Fehlen genauer Angaben,
- globale Angaben ohne Unterscheidung zwischen den einzelnen Artikeln,
- nach Artikeln gegliederte Angaben, jedoch ohne Unterscheidung zwischen Personen- und Güterverkehr.

Sogar die Beiträge, in denen recht detaillierte Angaben geliefert werden, sind häufig nicht so gegliedert, daß sie leicht ausgewertet werden können.

2.2 Umfang der von Inländern und Ausländern begangenen Verstöße

Wie bereits festgestellt wurde, unterscheidet nur ein Teil der Mitgliedstaaten zwischen Verstößen eigener Staatsangehöriger und von Ausländern.

Die hierzu eingegangenen Angaben sind in den Anhängen 4, 5.1, 6.1, 6.2 und 7 aufgeführt; hierzu kann folgendes festgestellt werden:

- 1) nicht für alle Mitgliedstaaten liegen Angaben vor,
- 2) einige Mitgliedstaaten unterscheiden nicht zwischen Inländern und Ausländern,
- 3) in den einzelnen Ländern und zu verschiedenen Zeitpunkten des Jahres herrscht im Straßenverkehr ein jeweils anderes Verhältnis von inländischen zu ausländischen Fahrzeugen.

Die Verstöße, die für Fahrzeuge festgestellt wurden, die im Ausland zugelassen sind, machen zwischen 0,8 und 3,8 % der festgestellten Verstöße aus.

2.3 Ahndungen

Bei den Ahndungen ist ein recht erheblicher Unterschied zwischen der Zahl der festgestellten Verstöße und der Zahl der Fälle, in denen die Verstöße verfolgt werden, festzustellen; die Zahl der geahndeten Verstöße ist verhältnismäßig niedrig.

Belgien: von 1585 im Güterverkehr festgestellten Verstößen betrafen 13 (also 0,8 %) Ausländer, in 478 Fällen (30 %) wurde ein Protokoll aufgenommen und es kam zu 26 (1,6 %) Verurteilungen. Im Personenlinienverkehr wurden bei 97 Betriebskontrollen 18 Verstöße festgestellt (19 %) von denen keine weiterverfolgt wurde; im Personengelegenheitsverkehr wurden bei 43 Betriebskontrollen 14 Verstöße festgestellt (32 %); die Zahl der Ahndungen wurde nicht mitgeteilt; bei etwa 1000 Straßenkontrollen wurden 227 Protokolle aufgenommen (für 134 Inländer und 93 Ausländer). Es kam zu keiner Verurteilung.

In Dänemark wurde 151 Verstöße (siehe Tabellen in den Anhängen 11.1 und 11.2) festgestellt; bei 109 Personen wurden die Verstöße weiterverfolgt (72 %).

In Deutschland wurden von der BAG, der ausschließlich zuständigen Bußgeldbehörde für Verstöße, die Mitglieder des Fahrpersonals und Unternehmer aus dem Ausland auf den Beförderungsstrecken der Bundesrepublik Deutschland begangen haben, im Jahre 1980 insgesamt 16.655 Bußgeldbescheide an ausländische Unternehmer und Fahrer im Güterkraft- und Straßenpersonenverkehr erteilt. Außerdem wurden 1.742 Belehrungen sowie 474 Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld ausgesprochen und 16.726 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld erteilt. Aufstellungen über die eingeleiteten Verfahren (Anhang 5.2.1 bis 5.8.2), unterteilt nach Zuwiderhandlungen durch Unternehmer (verantwortliche Unternehmensleitung) und durch das Fahrpersonal als Betroffene im Güter- und Personenkraftverkehr, sind beigelegt.

Von den Gewerbeaufsichtsämtern wurden im Berichtsjahr insgesamt 24.636 Bußgeldbescheide erlassen; davon richteten sich 4.659 an Unternehmer und 19.977 an Mitglieder des Fahrpersonals, die ihren Betriebs- bzw. Wohnsitz auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben.

Darüber hinaus erfolgten 15.979 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld sowie 9.715 Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld.

In Frankreich wurden von 363.432 festgestellten Verstößen 91.710 (25 %) weiterverfolgt; im Jahre 1980 wurden davon 26.481 (7,3 % der festgestellten Verstöße) von den Gerichten geahndet. Diese Zahlen sind auch in den Anhängen 9.1, 9.2 und 9.3 aufgeführt.

Die Bußgeldsätze für Verstöße nach dem 23. Juli 1980 wurden erhöht:

Alter Bußgeldsatz	Neuer Bußgeldsatz
160 bis 600 FF	600 bis 1200 FF

Die irländischen Angaben beschränken sich auf die Zahl der festgestellten Verstöße (5.869) und auf die mündliche Verwarnung (siehe Anhang 4) während Italien einige Zahlenangaben gemacht hat (siehe Anhang 8). Auffallend ist die relativ hohe Zahl von Verstößen gegen Artikel 5 (Mindestalter der Fahrer), die von Italienern oder von Ausländern in Italien begangen wurden.

Im Großherzogtum Luxemburg wurden 2.719 Verstöße im Güterverkehr und 64 Verstöße im Personenverkehr festgestellt.

In diesen Fällen wurden mündliche oder schriftliche Verwarnungen erteilt und in den schwersten Fällen wurde ein Protokoll aufgenommen und den Justizbehörden zur weiteren Ermittlung zugeleitet.

Zu den in den Niederlanden verhängten Sanktionen sei festgehalten, daß bei 41.735 festgestellten Verstößen 11.314 Protokolle (27 %) aufgenommen wurden; 11.101 Protokolle betrafen Niederländer, 10.715¹ (97 %) wurden weiterverfolgt, während von den 213 ausländerbetreffenden Protokollen nur 42 (20 %) weiterverfolgt und an die zuständigen ausländischen Dienststellen übermittelt wurde,. Die Geldbußen beliefen sich insgesamt auf 2.339.555 HFL (Anhang 6.2).

Im Vereinigten Königreich wurden von 10.734 Verstößen 5.472 (53 %) mit Geldbußen in Höhe von insgesamt 218.066 UKL (Anhang 11.3) geahndet.

3. GEGENSEITIGE BEISTANDSGEWÄHRUNG DER MITGLIEDSTAATEN UND MITTEILUNG DER VERSTÖSSE

In Belgien erhielt die Verkehrsverwaltung von 593 Protokollen Kenntnis, die von deutschen oder französischen Kontrolleuren über Mitglieder belgischer Fahrzeugbesatzungen aufgenommen wurden. Belgien erklärt seinerseits, Listen der Protokolle, die über Mitglieder des Fahrpersonals in anderen Mitgliedstaaten zugelassener Fahrzeuge aufgenommen wurden, an die Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten übermittelt zu haben.

Dänemark hat 9 Mitteilungen über Verstöße dänischer Staatsangehörige in den Niederlanden und eine nicht weiter angegebene Zahl von Mitteilungen über Geldbußen, die von dänischen Fahrern in Deutschland entrichtet wurden, erhalten.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland pflegt regelmäßige bilaterale Kontakte mit den Vertretern der österreichischen, niederländischen, dänischen und französischen Regierung, um die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 543/69 und (EWG) Nr. 1463/70 sowie des AETR zu gewährleisten.

Frankreich erklärt, es habe seinen Partnern die Liste ihrer Staatsangehörigen, die auf dem französischen Hoheitsgebiet gegen die Gemeinschaftsverordnungen 543/69 und 1463/70 verstoßen haben, übermittelt.

¹ 11.101 - 386 = 10.715 (siehe Tabelle 6.2 im Anhang).

Umgekehrt habe Frankreich außer von der Bundesrepublik Deutschland und von Belgien keine Mitteilung über Verstöße französischer Fahrer auf dem Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten erhalten.

Irland erklärt, alle drei Monate den übrigen Mitgliedstaaten die Liste der ausländischen Fahrzeuge zu übermitteln, bei denen auf irländischem Hoheitsgebiet Verstöße festgestellt wurden, und auch entsprechende Listen für irländische Fahrzeuge, bei denen im Vereinigten Königreich und in Frankreich Verstöße festgestellt wurden, erhalten zu haben.

Italien zögert immer noch, ein System zur statistischen Aufbereitung der Daten einzuführen.

Luxemburg beschränkt sich auf die Erklärung, den anderen Mitgliedstaaten "mehrere schwere Verstöße" mitgeteilt zu haben.

Die Niederlande erklären, Deutschland 61 Mitteilungen über Verstöße übermittelt und von Deutschland 3.122 und von Belgien 107 Mitteilungen erhalten zu haben. Darüber hinaus seien 184 Verstöße niederländischer Fahrer auf Angaben Belgiens und 39 solcher Zuwiderhandlungen auf Angaben Frankreichs verfolgt worden.

Das Vereinigte Königreich teilt den Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten alle drei Monate die von ausländischen Fahrzeugbesatzungen begangenen Verstöße mit und erhält seinen Angaben zufolge gelegentlich Berichte über britische Fahrzeugbesatzungen in anderen Mitgliedstaaten.

Es ist auf einige offensichtliche Widersprüche in diesen Mitteilungen hinzuweisen, beispielsweise, daß ein Mitgliedstaat erklärt, die Liste der von Ausländern begangenen Verstöße an alle übrigen, betroffenen Mitgliedstaaten zu senden, gleichzeitig aber die anderen Mitgliedstaaten oder einige von ihnen behaupten, nichts erhalten zu haben.

4. BEMERKUNGEN UND VORSCHLÄGE DER MITGLIEDSTAATEN

Belgien weist für das Jahr 1980 auf eine Änderung in der Art der Verstöße gegen die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 hin; in mehr als die Hälfte der Fälle wurde gegen die Entfernungsbeschränkung und gegen die Dauer der Lenkzeit verstoßen, hingegen sind Verstöße im Zusammenhang mit dem Besitz eines Fahrtenheftes in Begriff zu verschwinden.

Dänemark möchte das Berichtsmuster auch für die Kontrolle der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 und des AETR einführen und seinen Aufbau vereinfachen, damit die Mitgliedstaaten der Kommission einheitliche Angaben übermitteln können. Die dänische Gewerbeaufsicht hat die Absicht, eine Kartei der von den Unternehmen begangenen Zuwiderhandlungen anzulegen, die bei der Gewährung von internationalen Beförderungsgenehmigungen herangezogen werden könnte.

Irland hat im Arbeitsministerium einen Beobachtungssonderausschuß eingesetzt, der einmal im Monat zusammentritt, um die Lage zu prüfen und Anweisungen für die Lösung der festgestellten Schwierigkeiten zu geben. Die irischen Behörden halten einen größeren Werbeaufwand, entweder in der Presse oder in Einzelgesprächen für nötig, um diejenigen, an welche sich die sozialen Vorschriften richten, von der Notwendigkeit und dem Nutzen dieser Regelung zu überzeugen.

Das Vereinigte Königreich ist der Meinung, daß die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 durch relativ unbedeutende Änderungen erheblich erleichtert werden könnte und fordert die Kommission auf, mit der Erörterung dieser Änderungen zu beginnen.

5. BEMERKUNGEN DER KOMMISSION ZU DEN ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN

5.1 Die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Jahresbericht

Die Kommission stellt fest, daß sich die Unterschiede in der Darbietung der Beiträge der Mitgliedstaaten kaum geändert haben.

Die Einteilung des Berichtsmusters wird oft nicht systematisch eingehalten. Die Kommission ist sich über die Probleme im Zusammenhang mit dem Berichtsmuster im klaren und ist bereit, mit den Regierungen eine Änderung des Berichtsmusters zu erörtern, mit der es besser an die jetzigen Notwendigkeiten angepaßt wird und bei der die einzelstaatlichen Verwaltungsstrukturen, die der Kommission die Beiträge zu liefern haben, berücksichtigt werden.

5.2 Zahl und Befugnisse der Kontrollbeamten

Die Kommission stellt fest, daß das mit den Kontrollen beauftragte Personal in den meisten Mitgliedstaaten gegenüber 1979 nicht zugenommen hat. Nur Belgien und Frankreich haben die Zahl der Kontrollbeamten leicht erhöht, was sich bei den Zahlen für Kontrollen und Ahndungen als spürbare Zunahme ausgewirkt hat.

5.3 Kontrollmethoden

Gegenüber den Vorjahren ist bei den Kontrollmethoden eine gewisse Vereinheitlichungstendenz festzustellen; die Überwachung erfolgt durch Straßenkontrollen (im allgemeinen durch Polizei und Gendarmerie) und durch Betriebskontrollen (durch die Dienststellen der Gewerbeaufsicht und das Verkehrsministeriums). Einen vergleichenden Überblick über die jetzige Lage, aus dem der Stand der Organisation der Überwachung in allen Mitgliedstaaten hervorgeht, zu erstellen, erscheint jedoch als schwierig, wenn nicht gar als unmöglich.

Interessant ist die Feststellung, daß einige Mitgliedstaaten Maßnahmen getroffen haben, um die Auswertung der Überwachungsmaßnahmen im Sinne einer Automatisierung zu verbessern. In Deutschland ist in einigen Ländern

vorgesehen, die Daten aus der Überwachung durch die EDV-Anlage auszuwerten, und Frankreich hat verstärkt Spezialgeräte für das halbautomatische Lesen der Fahrtenschreiber-Schaublätter eingesetzt.

Die Einführung des Systems des "silent check" im Vereinigten Königreich, das in diesem Jahr auf etwa 80.000 Kontrollen ausgedehnt wurde, könnte sich auf Gemeinschaftsebene als sehr interessant erweisen.

Außer diesen drei positiven Feststellungen ist im wesentlichen darauf hinzuweisen, daß

- die Zahlen für das zu Kontrollen eingesetzte Personal in einigen Fällen recht ungenau sind und
- daß die Zahlen für die Anzahl der Kontrollen erhebliche Unterschiede zwischen den Verwaltungssystemen der einzelnen Länder hervortreten lassen.

5.4 Verstöße insgesamt und aufgeschlüsselt nach In- und Ausländern

Den Dienststellen der Kommission liegen keine eingehenden Statistiken darüber vor, welche Bedeutung der Verkehr ausländischer Fahrzeuge in den Mitgliedstaaten hat. Im allgemeinen macht dieser Verkehr nur einen geringen, in den einzelnen Staaten sehr unterschiedlichen Teil des gesamten Straßenverkehrs aus. Verschiedene Anwendungsgrade und rechtliche Probleme, Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit und sprachliche Schwierigkeiten erschweren die Verfolgung von Verstößen, die von Ausländern begangen wurden.

Darüber hinaus erlauben es die von einigen Mitgliedstaaten nur unvollständig gelieferten Angaben nicht, aussagekräftige Zahlen zusammenzustellen. Es könnten genauere Schlußfolgerungen gezogen werden, wenn für alle Mitgliedstaaten das Verhältnis zwischen der Zahl der Kontrollen, der Zahl der festgestellten Zuwiderhandlungen und der Zahl der Ahndungen sowohl für die Inländer als auch für die Ausländer bekannt wäre.

Die Methode der Informationsbeschaffung und die Darbietung der Zahlen müßten also einheitlicher werden, so daß die Kommission eine klarere Beurteilung der erreichten Fortschritte abgeben könnte.

3.5 Ahndungen

Die Analyse dieses Punktes stößt auf gewisse Schwierigkeiten, weil die Ahndungen bisweilen erst lange Zeit nach Feststellung der Zuwiderhandlung verhängt werden und weil die Verfahren und die verhängten Geldbußen für dieselbe Zuwiderhandlung in den verschiedenen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich sind. Darüber hinaus lassen die gemachten Angaben keinen zufriedenstellenden Gesamtüberblick über die Lage in der Gemeinschaft zu. Es kann also nur eine recht grobe Analyse vorgenommen werden.

Einige Mitgliedstaaten machten zwar eingehende Angaben über die verhängten Ahndungen, doch andere übermittelten keinerlei Einzelheiten. Die Daten sind so unterschiedlich, daß vergleichende Aussagen schwierig sind. Allerdings ist festzustellen, daß bei den Ahndungen und der Unnachsichtigkeit ihrer Anwendung weiterhin Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen.

Es besteht der allgemeine Eindruck, daß die Ahndung der Zuwiderhandlungen sich vor allem bei der Kontrolle von Ausländern in zu vielen Fällen auf die Feststellung oder auf eine einfache Verwarnung beschränkt und daß die verhängten Ahndungen nicht in angemessenem Verhältnis zu den Zuwiderhandlungen und zum allgemeinen Interesse stehen.

Es kann behauptet werden, daß im Kapitel "Kontrollen und Ahndungen" die Unterschiede in der Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 543/69 und 1463/70 am deutlichsten zutage treten.

5.6 Gegenseitige Beistandsgewährung

Obwohl einige Mitgliedstaaten erklären, sie hätten die von ausländischen Staatsangehörigen begangenen Zuwiderhandlungen übermittelt, und obwohl es einen Austausch von Informationen über die Systeme für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 543/79 gibt, liegt ein wirksames System der Beistandsgewährung zwischen allen Mitgliedstaaten, wie es in der Verordnung (Artikel 18 Absatz 2) verlangt wird, offenbar noch in weiter Ferne. Diese Kontakte zu verstärken und besser auszugestalten, bleibt also eine gemeinsame Aufgabe aller Mitgliedstaaten.

TEIL II

A.- SCHLUSSFOLGERUNGEN DER KOMMISSION AUS DEN BESUCHEN VON BEAMTEN DER
GD VII IN DEN MITGLIEDSTAATEN

Die Kommission nutzt die Vorlage des 10. Berichtes, um nachstehend einige Eindrücke und Feststellungen zusammenzufassen, die sich in den Jahren 1981 und 1982 bei Besuchen in den Mitgliedstaaten ergeben haben.

Das Besuchsprogramm umfaßte folgende Punkte:

- Erörterungen mit der Regierung, den Arbeitgeberverbänden und den
Gewerkschaften

Folgende Sachgebiete wurden erörtert:

a) Probleme der Kontrollen und Ahndungen, insbesondere

- das Kontrollpersonal,
- Methoden und Häufigkeit der Kontrollen,
- technische Schwierigkeiten während der Kontrollen,
- Anwendung der Verordnung auf In- und Ausländer,
- Überwachung der Einhaltung des AETR,
- gegenseitige Beistandsgewährung der Mitgliedstaaten (Regierungsebene),
- rechtliche Verantwortung bei einer Zuwiderhandlung;

b) Verbesserung des Berichtsmusters (Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69), nach dem die Mitgliedstaaten ihre Angaben zu machen haben;

c) Durchführung des Verbots bestimmter Entgelte (Artikel 12a der Verordnung (EWG) Nr. 543/69).

- Die Teilnahme an Überwachungsmaßnahmen

a) Betriebskontrollen;

b) Straßenkontrollen

- auf einer Autobahn mit viel internationalem Verkehr,
- auf einer Straße mit innerstaatlichem Verkehr.

Bei diesen Besuchen konnten sich die Dienststellen der Kommission ein recht eingehendes und relativ vollständiges Bild von der Lage in den Mitgliedstaaten machen.

Die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen können zusammengefaßt werden wie folgt:

1. UBERWACHUNG

1.1 Organisation der Überwachung

- 1) Die Kommission kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß in einigen Mitgliedstaaten sowohl für die Straßenkontrollen als auch für die Betriebskontrollen mehr Personal eingesetzt werden müßte, kann jedoch nicht leugnen, daß eine Erhöhung des Personalbestandes in der jetzigen schwierigen Wirtschaftslage auf haushaltspolitische Schwierigkeiten stößt.
- 2) Der prozentuale Anteil kontrollierter Fahrzeugbesatzungen und Fahrzeuge ist in den einzelnen Ländern sowohl bei Straßenkontrollen als auch bei Unternehmenskontrollen sehr verschieden. Eine gewisse Harmonisierung nach oben erscheint wünschenswert; dies gilt insbesondere für die Betriebskontrollen.
- 3) Nur in Frankreich werden die Unternehmenskontrollen durch den Einsatz einer Maschine (SABINE) halbautomatisch durchgeführt. Die Kommission hält eine Mechanisierung in den übrigen Mitgliedstaaten für sehr wünschenswert und im Falle der großflächigen Mitgliedstaaten für unentbehrlich.
- 4) In Irland ist nun ein angemessenes Kontrollsystem eingeführt und die Ahndung der Zuwiderhandlungen hat begonnen.
- 5) Es hat sich herausgestellt, daß in Italien seit mehreren Jahren Kontrollen durchgeführt werden. Daß die italienische Regierung der Kommission keine geeigneten Zahlen übermittelt hat, scheint auf ungenügende Koordinierung verschiedener Regierungsdienststellen zurückzuführen zu sein. Es wurden Maßnahmen getroffen, um diese Lage zu verbessern.

- 6) Die Kommission hat den Eindruck, daß in Luxemburg die Überwachung noch nicht zweckmäßig organisiert ist und daß eine gewisse Neigung besteht, sie den Nachbarländern zu überlassen. Allerdings hat Luxemburg erklärt, es treffe Maßnahmen, um diese Mängel zu beseitigen.
- 7) In einigen Mitgliedstaaten wird bei der Straßenkontrolle vor allem die tägliche Lenkzeit überprüft und die Dauer der ununterbrochenen Lenkzeit außer acht gelassen. Nach Auffassung der Kommission ist ein solches Vorgehen mit der korrekten Anwendung der Gemeinschaftsverordnung unvereinbar.
- 8) In Deutschland gibt es einen Film, der die Organisation und die Ziele der Überwachung sowie den Zweck der Verordnung Nr. 543/69 aufgezeichnet darstellt und somit erheblich zum guten Verständnis und zur Anwendung der Verordnung beiträgt.

1.2 Technische Probleme der Überwachung

- 1) Nach Auffassung einiger Mitgliedstaaten (Belgien und Luxemburg) stößt die Kontrolle auf mehrere technische Schwierigkeiten:
 - es sei gefährlich, die Fahrzeuge anzuhalten,
 - die Zahl der möglichen Kontrollstellen sei sehr begrenzt.Darüberhinaus verwies Luxemburg auf
 - die geringe Ausdehnung seines Hoheitsgebiets und
 - mangelnde Verfügbarkeit der Polizei.
- 2) Die Kommission stellte fest, daß in einigen Fällen sprachliche Schwierigkeiten eine wirksame Kontrolle erschweren. Allerdings haben einige Mitgliedstaaten wie das Vereinigte Königreich und Deutschland das Problem durch ein Heft gelöst, das Fragen und Anweisungen in mehreren Sprachen enthält. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, diesem Beispiel zu folgen.

Außerdem hat die Kommission in einigen Mitgliedstaaten eine bedauernswerte Neigung festgestellt, die Kontrolle der Ausländer wegen der sprachlichen Schwierigkeiten, der Übersetzungskosten und der Schwierigkeit, Ahndungen zu verhängen, zu vernachlässigen. Um eine wirksame Anwendung der Gemeinschaftsregelung zu erreichen, ist diese Lücke zu schließen.

2. VERSTÖSSE

1) Die Kommission hat die üblichen Verstöße festgestellt, nämlich

- Überschreiten der ununterbrochenen und der täglichen Lenkzeit, sowie der Lenkzeit innerhalb einer und innerhalb von zwei Wochen;
- Nichteinhalten der Tagesruhezeit;
- Nichteinhalten der Verpflichtung, sieben Schaublätter mitzuführen;
- das mehrtägige Verbleiben eines Schaublatts im Gerät.

2) Darüberhinaus wurden noch folgende Verstöße festgestellt:

- im Werkverkehr konnte die Kommission einige Systeme der Verteilung von Arbeit und Ruhezeit feststellen, die zwar vom Standpunkt der Gemeinschaftsverordnung her gesehen nicht völlig korrekt sind, aber vom sozialen Standpunkt aus betrachtet als sehr günstig gelten können. Im gewerblichen Verkehr ist die Lage hingegen sehr viel weniger paradiesisch;
- das Versäumnis einiger Fahrer, die Schaltvorrichtung auf "Ruhezeit" zu stellen, so daß das Gerät weiterhin Arbeitszeiten aufzeichnet;
- das Versäumnis einiger doppelter Fahrzeugbesatzungen, die ununterbrochene Fahrzeit gleichmäßig zu verteilen, so daß die Verordnung eingehalten werden kann;
- Verstöße gegen die Dauer der Lenkzeit auch in leichten Fahrzeugen, die Beförderungen über kurze Strecken durchführen.

3) Die Arbeitgeber in Italien behaupteten, die Verstöße gegen die Dauer der täglichen Lenkzeit seien auf die fehlende Sicherheit in diesem Lande zurückzuführen. Nach Meinung der Kommission müßte diese Frage von der italienischen Regierung geprüft werden, um die Sicherheit für Fahrzeuge und ihre Besatzungen in diesem Lande zu verbessern.

3. PROBLEME IM ZUSAMMENHANG MIT DEN AHNDUNGEN

3.1 Schärfe der Ahndungen

Die Kommission ist sich darüber im klaren, daß die Schärfe der Ahndungen von den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, den Verwaltungs- und Rechtsverfahren jedes Landes und schließlich von der Beurteilung durch die Personen oder die Stellen, welche die Geldbußen verhängen, bestimmt sind.

Nach Auffassung der Kommission müßte dennoch versucht werden, ein vernünftiges Verhältnis zwischen den Ahndungen einerseits und dem sich aus dem Verstoß ergebenden wirtschaftlichen Vorteil andererseits herzustellen.

3.2 Befugnisse der Kontrollbehörden

- 1) Die Kommission hat festgestellt, daß diese Befugnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich sind. So haben die Kontrollbehörden in einigen Mitgliedstaaten folgende Befugnisse:
 - Verweigerung der Einfahrt in das Land für Fahrzeugbesatzungen, die die Vorschriften nicht einhalten,
 - Festhaltung einer Fahrzeugbesatzung für 8 Stunden,
 - Zurückschicken einer Fahrzeugbesatzung zu ihrem Standort,
 - Aussetzung oder Entzug der Verkehrsgenehmigung des Verkehrsunternehmens.
- 2) In anderen Mitgliedstaaten gibt es solche Befugnisse nicht oder teilweise nicht. So haben die luxemburgischen Behörden nach eigener Angabe nicht einmal das Recht, im Falle eines Verstoßes die Schaublätter einer Fahrzeugbesatzung einzuziehen.

3.3 Ahndungen gegenüber Ausländern

- 1) Nach Meinung der Kommission handelt es sich hierbei um ein wichtiges Problem auf dem Gebiet der Ahndungen, das eine wesentliche Funktion bei der korrekten Anwendung der Gemeinschaftsverordnung hat.

- 2) In einigen Mitgliedstaaten, wie in Deutschland, Frankreich besteht die Möglichkeit, von Ausländern sofort zu zahlende Bürgschaftsbeträge zu verlangen. In Italien gibt es ein ähnliches System, aber es ist nicht möglich, Ausländer zur Zahlung zu zwingen.
- 3) Die Kommission hält die Einführung eines Systems von Bürgschaftszahlungen für eine wirksame Maßnahme zur korrekten Anwendung der Verordnung.

3.4 Problem der Verantwortlichkeit der Fahrer und der Unternehmensleiter

- 1) In einigen Mitgliedstaaten sind bei einem Verstoß sowohl die Fahrer als auch die Unternehmensleiter verantwortlich. In den Niederlanden kennt man nur die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers, was in Verbindung mit dem Flaggengrundsatz zur Folge hat, daß gegen Ausländer keine oder fast keine Ahndung verhängt wird.
- 2) Die Kommission mußte feststellen, daß auch in Belgien, in Luxemburg, in Irland und in Italien keine oder fast keine Ahndung gegen die Staatsangehörigen eines anderen Landes verhängt wird.
- 3) Ein vergleichbares Problem stellt sich bei der ausschließlichen Anwendung des Territorialitätsprinzips (z.B. in Deutschland), die zur Folge hat, daß nur auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates begangene Verstöße geahndet werden.

3.5 Technische Probleme im Zusammenhang mit den Ahndungen

Die zunehmende Benutzung von Kreditkarten könnte nach Meinung der dänischen Behörden die Einziehung der Geldstrafen bei Ausländern behindern.

3.6 Gegenseitige Beistandsgewährung der zuständigen Behörden

- 1) Die Kommission mußte in mehreren Mitgliedstaaten einen Mangel an Zusammenarbeit zwischen den Kontrollbehörden und den Justizbehörden feststellen.
- 2) Die Kommission mußte feststellen, daß die Beistandsleistung noch viel zu wünschen läßt. In diesem Zusammenhang hat die italienische Regierung ihre Absicht bekundet, sich unmittelbar an die Kommission zu wenden, weil sie von anderen Mitgliedstaaten keine Antwort erhielt.

4. PROBLEME IM ZUSAMMENHANG MIT DEM FAHRTENSCHREIBER

4.1 Anbringung

In den meisten Mitgliedstaaten ist der Fahrtenschreiber in allen in Frage kommenden Fahrzeugen angebracht. In drei Mitgliedstaaten ist dies noch nicht in zufriedenstellendem Maße der Fall.

4.2 Betrügereien

Die Kommission hat folgende Betrügereien festgestellt:

- Anbringung eines menschlichen Haares oder eines Gummibandes, um die Aufzeichnung der Geschwindigkeit zu verfälschen,
- Beseitigung von Schaublättern, auf denen Verstöße verzeichnet sind,
- Benutzung mehrerer Schaublätter, in einem relativ kurzen Zeitraum, ohne das dies nötig wäre, um so zu lange Lenkzeiten zu verbergen.

4.3 Verbesserung des Systems der Fahrtenschreiber

1) Für die Bekämpfung solcher Betrügereien werden der Kommission folgende Abhilfen vorgeschlagen:

- Durchnummerierung aller Schaublätter durch den Hersteller und Eintragung aller gekaufter Schaublätter durch die Unternehmen,
- Entwicklung eines elektronischen Fahrtenschreibers,
- den Fahrzeugbesatzungen ein Fahrtenblatt mitgeben, in dem der Zeitplan für die Fahrt eingetragen ist.

2) Die Kommission neigt den ersten beiden Empfehlungen zu. Sie erwägt, den in Artikel 22 der Verordnung Nr. 1463/70 genannten Ausschuß zusammenzurufen, um die Entwicklung eines elektronischen Fahrtenschreibers anzuregen.

4.4 Weniger wichtige technische Probleme im Zusammenhang mit dem Fahrtenschreiber

Die Kommission stellte fest, daß die Benutzung von Schaublättern, die für den betreffenden Fahrtenschreiber nicht zugelassen sind, bisweilen zu Problemen führt.

5. VERBOT BESTIMMTER ENTGELTE (Artikel 12 a) der Verordnung Nr. 543/69)

Die Kommission hat festgestellt, daß in mehreren Mitgliedstaaten nach wie vor solche Prämien gezahlt werden.

Die Kommission prüft derzeit die Fragen in Zusammenhang mit einer zufriedenstellenden Anwendung von Artikel 12 a).

B.- SCHLUSSBEMERKUNGEN DER KOMMISSION¹

Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen und der bei den Besuchen in den Mitgliedstaaten gesammelten Eindrücke können die nachstehenden allgemeinen Schlußfolgerungen gezogen werden:

1. Auf dem Gebiet der Überwachung bemühen sich alle Regierungen ernsthaft, ihre Aufgaben bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts korrekt durchzuführen. Diese Bemühungen sind umso anerkennenswerter, als sie immer eine enge Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Verwaltungen des betreffenden Mitgliedstaats auf gesamtstaatlicher, regionaler und lokaler Ebene erfordern, was viel Konzertierungsarbeit und viel guten Willen bei allen beteiligten Beamten voraussetzt. Man muß sich auch darüber im klaren sein, daß alle diese Verwaltungseinheiten nicht nur für die einschlägigen Gemeinschaftsregeln zuständig sein, sondern im allgemeinen umfassendere Zuständigkeiten für einen weiten Bereich von Vorschriften für die öffentliche Ordnung haben.

Gewiß gibt es zwischen den Mitgliedstaaten und sogar innerhalb eines einzigen Landes Unterschiede bei der Quantität und - dies muß eingeräumt werden - der Qualität der Kontrollmaßnahmen. Sie sind auf einer Reihe von Gründen zurückzuführen, die so offensichtlich sind, daß es unnötig ist, sie aufzuzählen oder im einzelnen zu erläutern. Traditionen, politische Dringlichkeiten, die Auffassung von der Beziehung zwischen Staat und Bürger, und last but not least die finanziellen Möglichkeiten - um nur einige, wesentliche Punkte zu nennen - sind nicht in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gleich.

Die Notwendigkeit, mit diesen Situationen zu leben, widerspricht jedoch nicht der unverzichtbaren Forderung, das Gemeinschaftsrecht auch in

¹ Diese Schlußbemerkungen gelten nicht für die Lage in Griechenland, das noch nicht besucht wurde.

diesem Bereich einzuhalten. Die Bemühungen um eine Harmonisierung der Maßnahmen und um möglichst gleichwertige Ergebnisse müssen also fortgesetzt werden.

2. Noch stärkere Unterschiede sind bei der Ahndung der Zuwiderhandlungen gegen die beiden Verordnungen festzustellen. Auch hier lassen es unterschiedliche einzelstaatliche Rechtsordnungen, verschiedene Auffassungen bei der Unterscheidung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, ja sogar verfassungsrechtliche Grundsätze wie die Unabhängigkeit der Richter nicht zu, die tatsächlich in den Mitgliedstaaten verhängten Ahndungen zu vereinheitlichen.

Doch scheinen sogar auf diesem Gebiet Fortschritte erreichbar zu sein, indem man sich darum bemüht, mit der Zeit die bei vergleichbaren Zuwiderhandlungen verhängten Sanktionen aneinander anzunähern und wenigstens die auffallendsten Verschiedenheiten zwischen den einzelstaatlichen Praktiken zu vermeiden.

Dies ist ein Vorgehen, das weniger auf zwingenden Vorschriften, als vielmehr auf einer freigewählten Einstellung der einzelstaatlichen Verwaltungen beruhen muß, aus der heraus sie den gemeinsamen Grundsätzen und Leitlinien folgen, die von den Gemeinschaftsorganen (beispielsweise als Empfehlungen) ausgesprochen werden.

Die Kommission hat bereits eine derartige Aktion eingeleitet.

3. Die Verbesserung der Lage bleibt also eine wichtige Aufgabe für alle, die sich als "Adressaten" der in Rede stehenden Regeln fühlen können und müssen. Es liegt allerdings auf der Hand, daß die Hauptlast dieser Aufgabe auf den einzelstaatlichen Behörden ruht.

Die Verbesserungsmaßnahmen sind vor allem in den Bereichen einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen auf allen Ebenen durchführbar. In diesem Zusammenhang kommt dem ständigen Austausch von interessanten und auswertbaren Informationen eine besondere Bedeutung zu. Ein anderer Aspekt der mehr als bisher beachtet werden sollte, ist der Einsatz moderner Techniken für die Kontrolle und für die Ahndung;

in diesem Bereich vorhandene oder künftige Möglichkeiten und Perspektiven scheinen bisher noch nicht voll genutzt zu werden, ja nicht einmal entdeckt zu sein.

4. In diesen Verhältnissen ist es eine besorgniserregende Tatsache, daß die Zahl der Verstöße gegen die Verordnung 543/69 und 1463/70 seit Jahren relativ hoch ist und daß nicht die geringste rückläufige Tendenz festgestellt werden kann (in der jetzigen Lage hat man angesichts der wirtschaftlichen Lage sogar den Eindruck, daß die Entwicklung entgegengesetzt verläuft).

Diese Lage führt zu der Frage, ob die Sozialvorschriften für den Straßenverkehr gut auf die wirtschaftliche und soziale Realität unserer Zeit abgestimmt sind und ob eine Verringerung der Verstöße nicht nur mit Kontrollen und Ahndungen, sondern auch dadurch erreicht werden muß, daß ein besseres Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit, die Wettbewerbsbedingungen, die Verkehrssicherheit und den sozialen Fortschritt zu harmonisieren, einerseits und den Notwendigkeiten einer rationellen und wirtschaftlich leistungsfähigen Organisation des Straßenverkehrs andererseits hergestellt wird.

5. Mit dieser Zielsetzung hat die Kommission die Revision der Verordnungen 543/69 und 1463/70 eingeleitet. Diese Aktion bedeutet nicht das Aufgeben vor illegalen Praktiken, von denen manche sagen, sie könnten nie beseitigt werden. Vielmehr zielt diese Maßnahme darauf ab,

- die Lehren aus nunmehr zwanzigjähriger Erfahrung zu ziehen,
- die Vorschriften auf die wesentlichen Bestimmungen zu konzentrieren und ihnen die nötige Flexibilität zu geben, um besondere Situationen berücksichtigen zu können,
- eine stabile Regelung einzuführen, die nicht ständig Anlaß zu kontroverser Erörterung gibt, auf den Rahmen der Gemeinsamen Verkehrspolitik festgelegten Ziele abgestimmt ist und die Verkehrssicherheit und den sozialen Fortschritt fördern kann.

ANHÄNGE

1. Güterverkehr (Verstöße)
2. Personenlinienverkehr (Verstöße)
3. Personengelegenheitsverkehr (Verstöße)
4. Irland: Verstöße nach Artikel und Staatsangehörigkeit
- 5.1 Deutschland: Verstöße nach Artikel (In- und Ausländer)
- 5.2.1
bis Deutschland: Eingeleitete Verfahren (als Beispiel)
- 5.8.2
- 6.1 Niederlande: Verstöße nach Artikel und Staatsangehörigkeit
- 6.2 Niederlande: Bußgeldbeträge nach Staatsangehörigkeit
7. Frankreich: Verstöße und eröffnete Verfahren nach Staatsangehörigkeit
8. Italien: Verstöße
- 9.1 Frankreich: Betriebskontrollen. Globale Angaben.
- 9.2 Frankreich: Straßenkontrollen. Globale Angaben (Verordnung 1463/70)
- 9.3 Frankreich: Ahndungen
10. Vereinigtes Königreich: Geprüfte Fahrzeuge und Verstöße
- 11.1 Dänemark: Verstöße und Ahndungen (Arbeitgeber)
- 11.2 Dänemark: Verstöße und Ahndungen (Fahrer)
- 11.3 Vereinigtes Königreich: Ahndungen

	B		DK		D		F		IRL		I		L		NL		UK			
	Inl.	Ausl.	Inl.	Ausl.	Inl.	Ausl.	Inl.	Ausl.	Inl.	Ausl.	Inl.	Ausl.	Inl.	Ausl.	Inl.	Ausl.	Inl.	Ausl.		
Art. 6 {Fahrtstrecke höchstens 450 km	321				41	8					2730	168	807							
Art. 7.1 {Lenkzeit 4 Std. (Art. 6)					5750	652														
Art. 7.2 {tägliche Lenkzeit 8 Std. (Art. 6)					12666	792							1123							
Art. 7.4 {wöchentl. Lenkzeit 48 Std. (Art. 6)	192		3		730	19	22290						97		1851					
Art. 7.1 {Lenkzeit 4 Std. (nicht Art. 6)	267	1			2878	71		44710			10262	283		4665		100	310			
Art. 7.2 {tägliche Lenkzeit 8 Std. (nicht Art. 6)	16								7091										24	
Art. 7.4 {wöchentl. Lenkzeit 48 Std. (nicht Art. 6)					2572	133											165	381	35	
Art. 8 {ununterbrochene Lenkzeit	22				82											0				
Art. 11.1 Tagesruhezeit	95	1	30		2841	385							473				102	10		
Art. 12 wöchentl. Ruhezeit	9				6284	491		72899			5449	492	219		9320	171	89	30		
Art. 14.1 und Anhänge - Kontrollbuch	37		31		593	4							7		28		39			
Art. 14.2 {Kontrollbuch nicht ordnungsgemäß	113													0		129	2	2834	189	
Art. 14 - Anderes	151										85631	9260	52		5		5099	114		
Art. 15.1 {Linienverkehr - Linienfahrplan	8		3												24025	258	159			
Art. 15.2 {und Arbeitszeitplan Mitführen des Arbeitszeitplans	15					3	4											1		
Anderes	326	11	84		81506	2672		330515							51					
ZUSAMMEN	1572	13	151		66676	5231		473034	5011				107464	10799	2778		40098	696	9994	380
Insgesamt (In- und Ausländer)	1585		151		71907			478.045					118263				40794		10374	
Protokolle	478		109		42006 (Av)			183109	3624				2196				11056		3881	
Weitere Verfahren	26		109		24636			183109	3624								402		5472	

	B		DK		D		F		IRL		I		L		NL		UK	
	Inl.	Ausl.	Inl.	Ausl.	Inl.	Ausl.	Inl.	Ausl.	Inl.	Ausl.	Inl.	Ausl.	Inl.	Ausl.	Inl.	Ausl.	Inl.	Ausl.
Art. 6 {Fahrtstrecke höchstens 450 km					12													
Art. 71 {Lenkzeit 4 Std. (Art. 6)					169	3												
Art. 72 {tägliche Lenkzeit 8 Std. (Art. 6)					144	12												
Art. 74 {wöchentl. Lenkzeit 48 Std. (Art. 6)					-	-										9		
Art. 71 {Lenkzeit 4 Std. (nicht Art. 6)					203	3												
Art. 72 {tägliche Lenkzeit 8 Std. (nicht Art. 6)					107													
Art. 74 {wöchentl. Lenkzeit 48 Std. (nicht Art. 6)					16													
Art. 8 {ununterbrochene Lenkzeit					104	3										37		
Art. 112 Tagesruhezeit					106	10												
Art. 12 wöchentl. Ruhezeit					16	2												
Art. 141 und Anhänge - Kontrollbuch																		
Art. 142 - {Kontrollbuch nicht ordnungsgemäß																79		
Art. 14 - Anderes																		
Art. 151 {Linienverkehr - Linienfahrplan und					69	4										2		
Art. 152 {Arbeitszeitplan Mitführen des					96	12										4		
Anderes					-	-												

ZUSAMMEN

1042 49

131

Insgesamt (In- und Ausländer)

1091

Protokolle

Verfahren

[illegible]

Güterverkehr

Artikel	Linienverkehr		Gelegenheitsverkehr	
	Inländer	Ausländer (VK)	Inländer	Ausländer (VK)
14/1	18	-	2363	33
14/2	-	-	53	10
15/1	165	3	-	-
* (a)	37	-	1696	40
(b)	15	-	1159	90
(c)	-	-	103	11
TOTAL	235	3	5374	184

* Verordnung 1463/70 (a) kein Fahrtenschreiber

(b) Fahrtenschreiber angebracht, aber nicht benutzt

(c) Fahrtenschreiber nicht geeicht

Personenverkehr

Artikel	Linienverkehr		Gelegenheitsverkehr	
	Inländer	Ausländer (VK)	Inländer	Ausländer (VK)
14/1	1	-	25	-
14/2	-	-	-	-
15/1	13	-	-	-
* (a)	3	-	19	-
(b)	1	-	11	-
(c)	-	-	-	-
TOTAL	18	-	55	-

* Verordnung 1463/70 (a) kein Fahrtenschreiber

(b) Fahrtenschreiber angebracht, aber nicht benutzt

(c) Fahrtenschreiber nicht geeicht

INSGESAMT: 5869

DEUTSCHLAND

Verstöße (nach Artikel)

Artikel	Güterverkehr		Personenverkehr			
			Linienverkehr		Gelegenheitsverkehr	
	INLÄNDER	AUSLÄNDER	INL.	AUSL.	INL.	AUSL.
Verordnung 543/69						
6	41	8	12	-	4	-
7.1	5.750	652	169	3	263	6
7.2	12.666	792	144	12	90	23
7.4	730	19	-	-	4	-
7.1	2.878	71	203	3	524	83
7.3	2.572	133	107	-	593	64
7.4	82	-	16	-	21	-
8	2.841	385	104	3	244	58
11.1	6.284	491	-	-	-	-
11.2	-	-	106	10	1.164	30
12	593	4	16	2	92	4
15.1	3	4	69	4	-	-
15.5	22	8	96	12	-	-
Verordnung 1463/70						
15	3.310	308	-	-	349	10
16	61	-	-	-	-	-
17	27.968	2.356	-	-	1.084	93
18	145	-	-	-	39	103

Ordnungswidrigkeiten-Verfahren nach dem Fahrpersonalgesetz gegen Auswärtige

im Jahre 1980

Güter- u. Personenkraftverkehr insgesamt

	Strafverfolgung/ Belastung				Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld				Verwarnungen mit Verwarnungsgeld				Bußgeldbescheide				S u m m e								
Land	Maß- nahmen	Verletzte Bestimmungen Kontr. Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrt- strecke	Maß- nahmen	Verletzte Bestimmungen Kontr. Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrt- strecke	Maß- nahmen Ans./LW	Verletzte Bestimmungen Kontr. Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrt- strecke	Maß- nahmen Ans./LW	Verletzte Bestimmungen Kontr. Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrt- strecke	Maß- nahmen	Verletzte Bestimmungen Kontr. Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrt- strecke
A	334					111	85	17	6	3	3071 61420	2012	791	268		3919 1059612	2379	1475	555	128	7435	4476	2283	829	131
AFG											1 20	1				2 300		2				3	3		
AL											2 40	2				2 300		2				4	4		
And																1 150		1				1	1		
B	164	137	33	10		6	4	2			1958 39750	1080	660	218		1378 325638	949	740	198	3	3506	2170	1435	426	3
BG	7					3					94 1820	91	3			27 5450	14	15	2		131	105	18	2	
CH	52	4	41	5	10	23	6	3	14		389 7730	216	146	27		333 105691	25	254	73	64	797	251	444	119	74
CS	5										34 680	29	3	2		21 2570	14	6	1		60	43	9	3	
CY																1 250		1				1	1		
DDR	4	4				1	1				104 2080	90	14			30 5610	33	7			147	128	23		
DK	132	71	63	11	3	54	49	5			632 12630	395	179	58		1190 230569	789	477	208	2	2008	1304	724	277	5
E	15	10	5	1	2	6	6				139 2780	130	9			208 39590	171	20	12	9	358	317	34	73	11
Über- trag	713	226	142	27	15	204	151	27	20	3	6424 128460	4046	1805	573		7120 1822738	4388	2904	1047	206	14461	8803	4368	1650	228

Ordnungswidrigkeiten-Verfahren nach dem Fahrpersonalgesetz gegen Auswärtige

im Jahre 1980

Güter- u. Personenkraftverkehr insgesamt

Land	Einstellung/ Belehrung					Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld					Verwarnungen mit Verwarnungsgeld					Bußgeldbescheide					S u m m e				
	Maß- nahmen	Verletzte Bestimmungen	Kontr. Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrt- strecke	Maß- nahmen	Verletzte Bestimmungen	Kontr. Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrt- strecke	Maß- nahmen	Verletzte Bestimmungen	Kontr. Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrt- strecke	Maß- nahmen	Verletzte Bestimmungen	Kontr. Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrt- strecke	
Über- trag	713	226	142	27	15	204	151	27	20	3	128.600	4046	1805	573	7120	4380	2994	1049	206	14461	8803	4968	1669	224	
F	300	114	779	55	2	130	96	23	7	1	24200	480	591	137	810135	434	1310	252	2	3327	1124	2105	451	5	
FL	3	1	1		1						340	12	3	2	6630	5	9	7	6	42	18	13	9	7	
GB	16	17	1			1	1				3280	105	51	8	21674	89	24	8	1	288	212	76	16	-1	
GR	35					9	9				475	9200	391	95	29	92987	393	82	44	999	795	137	73		
B	1										21	420	18	3	1050	7			29	25	3				
I	179					33	27	6			3480	69600	1728	1287	465	749550	1844	1050	467	6	6713	3592	2343	932	6
IR	1										5	100	3	2	3530	16	2		23	15	4				
IRL	3	3									11	220	6	5	6010	22	9		42	31	14				
IRQ											1	20	1						1	1					
JOR											3	60	2	1	350	2		1	6	4	1		1		
KT											2				300	2			2	2					
Über- trag	1251	361	323	82	18	372	284	20	27	4	11805	286200	6792	3803	1294	12494	7194	5482	1827	222	25933	14631	9664	3132	244

Ordnungswidrigkeiten-Verfahren nach dem Fahrpersonalgesetz gegen Auswärtige

im Jahre 1980

Güter- u. Personenkraftverkehr insgesamt

Land	Einstellung/ Beförderung					Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld					Verwarnungen mit Verwarnungsgeld					Bußgeldbescheide					S u m m e					
	Maß- nahmen	Verletzte Bestimmungen				Maß- nahmen	Verletzte Bestimmungen				Maß- nahmen Ans./Dm	Verletzte Bestimmungen				Maß- nahmen Ans./Dm	Verletzte Bestimmungen				Maß- nahmen	Verletzte Bestimmungen				
		Kontr. Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrt- strecke		Kontr. Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrt- strecke		Kontr. Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrt- strecke		Kontr. Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrt- strecke		Kontr. Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrt- strecke	
Über- trag	1253	361	323	82	18	377	284	58	27	4	11809 236200					12494 3528046	7194	5480	1827	222	25935	14631	9664	3150	244	
L	5	10	4			11	4	4	1	1	68 1360		33	23	12	85 34380		55	53	6	1	179	102	84	19	2
Liban																1 150		1			1	1				
M																2 400		1	1		2	1	1			
MA											1 20		1								1	1				
MC																1 200		1			1	1				
N	20	5	5	2		2	2				138 2760	99	31	8		45006	141	76	16	7	362	247	112	26	7	
NL	403	269	114	53	6	56	53	4			3641 72820	1859	1467	323		5015 978770	1640	1334	435	46	7115	3821	2919	811	52	
P	3		3	2		1	1				28 560	23	5			21 4450	18	3			53	42	11	2		
PL	2	4				2	2				19 380	16	3			12 450	9	4	4		35	31	7	4		
R	9										20 400	20				24 5690	22	4			46	42	4			
RSH											2 40	1	1			6 1380	4	1	1		6	5	2	1		
Über- trag	1654	649	449	132	24	442	386	66	28	5	15716 314540	6844	5333	1557		15873 4592842	9066	6956	2289	276	33739	18425	12804	4073	305	

Ordnungswidrigkeiten-Verfahren nach dem Fahrpersonalgesetz geg. Ausw. Lige
im Jahre 1980
Güter- u. Personenkraftverkehr insgesamt

Land	Einstellung/ Belehrung				Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld				Verwarnungen mit Verwarnungsgeld				Bußgeldbescheide				S u m m e								
	Maß- nahmen	Kontr. Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrt- streck- ke	Maß- nahmen	Kontr. Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrt- streck- ke	Maß- nahmen Anz./DM	Kontr. Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrt- streck- ke	Maß- nahmen Anz./DM	Kontr. Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrt- streck- ke	Maß- nahmen	Kontr. Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrt- streck- ke
Über- trag	1691	649	449	138	24	449	346	66	28	5	15726 314540	8844	5333	1557		15873 4938342	9086	6956	2289	276	33739	18925	12804	4013	305
S	11	9	2			1	1				194 3880	164	22	8		105 20146	72	33	6	1	311	246	57	14	1
SF	4	1	3	1		1	1				85 1700	68	16	1		148 8520	31	17	5	2	138	101	36	7	2
SU						2	2				24 480	22	2			17 675	16	1	2		43	40	3	2	
SYR						2	2				3 60	3				4 650	4				9	9			
TN											1 20	1									1	1			
TR	28					5	5				281 5620	250	24	7		379 67560	357	24	7		693	612	48	14	
YU	8					14	10				412 8240	315	62	35		229 45765	176	53	33		663	501	175	66	
Summe	1742	659	454	140	24	474	367	66	28	5	16726 314540	9667	5459	1608		16655 4738158	9742	7084	2342	279	35597	20435	13063	4718	306

Ordnungswidrigkeiten-Verfahren nach dem Fahrpersonalgesetz gegen Auswärtige
im Jahre 1980

Güter- u. Personenkraftverkehr Unternehmer

Land	Einstellung/ Belehrung				Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld				Verwarnungen mit Verwarnungsgeld				Bußgeldbescheide				S u m m e								
	Maß- nahmen	Kontr. Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrer- Beif.	Maß- nahmen	Kontr. Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrer- Beif.	Maß- nahmen Ans./DM	Kontr. Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrer- Beif.	Maß- nahmen Ans./DM	Kontr. Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrer- Beif.	Maß- nahmen	Kontr. Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrer- Beif.
A	50					13	5	7		1						479 325962	50	377	88	48	542	55	384	88	49
B	35	30	5			2	1	1			1 20	1				135 83975	91	120	14		233	123	126	14	
CH	46	4	39	1	9	1	1									61 35499	2	56	2	17	108	7	95	3	26
DDR																10 4240	10				10	10			
DK	67	20	48	7	2	8	6	2			5 100	5				202 89495	100	104	27		282	131	154	34	2
E	3	2	2		2											37 11180	24	6	5	2	40	26	8	5	4
F	76	26	48	6	1	36	24	9	3		1 40	1				609 470390	67	553	83	1	722	118	610	92	1
FL	3	1	1		1											7 3540	2	5		2	10	3	6		1
GB	1	1														18 5640	16	2			19	17	2		
GR	1															15 4810	8	8			16	8	8		
I	13					3	2	1								275 197967	33	233	71	2	291	35	234	71	2
IR																1 640		1			1		1		
Über- trag	295	84	143	14	15	63	39	20	3	1	7 160	7				1909 1233239	403	1465	290	72	2214	533	1628	307	68

Ordnungswidrigkeiten-Verfahren nach dem Fahrpersonalgesetz gegen Auswärtige

im Jahre 1980

Güter- u. Personenkraftverkehr Unternehmer

Land	Einstellung/ Belehrung					Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld					Verwarnungen mit Verwarnungsgeld					Bußgeldbescheide					Summe				
	Verletzte Bestimmungen					Verletzte Bestimmungen					Verletzte Bestimmungen					Verletzte Bestimmungen					Verletzte Bestimmungen				
	Maß- nahmen	Kontr. Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrer- Beif.	Maß- nahmen	Kontr. Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrer- Beif.	Maß- nahmen	Kontr. Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrer- Beif.	Maß- nahmen	Kontr. Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrer- Beif.	Maß- nahmen	Kontr. Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrer- Beif.
Über- trag	295	84	143	14	6	63	39	20	3	1	7	160	7	2	5	1909	403	1465	290	72	2274	533	1628	307	88
IRL	2	2														1000	3				5	5			
D	11	8	1			5	1	2		1						20960	25	25	1	1	53	34	28	1	2
N	7	3	4	1												12545	15	23	4	3	43	18	27	5	3
NL	70	48	18	4	1	6	6				4	80	2	2		453605	195	439	140	20	811	251	453	152	27
P	1					1	1									1700	3	1			6	4	2	1	
PL																70	2				2	2			
R																720		1			1				
RSM																640		1			1				
S	3	2	1													4873	9	6			18	11	7		
SF	3		3	1												1880	1	1	1		5	1	4	2	
SU																180	3	1			4	3	1		
Über- trag	392	147	171	21	16	75	47	22	3	2	11	240	9	2		2745	659	1963	444	96	3223	862	2758	468	114

Güter- u. Personenkraftverkehr Unternehmer

Anlage 3/3

Ordnungswidrigkeiten-Verfahren nach dem Fahrpersonalgesetz gegen Auskürtige
im Jahre 1980

Güterkraftverkehr Unternehmer

Land	Einstellung/ Belehrung					Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld					Verwarnungen mit Verwarnungsgeld					Bußgeldbescheide					Summe				
	Maß- nahmen	Verletzte Kontr.	Verletzte Lenk.	Verletzte Ruhe-	Verletzte Fahrer- Beif.	Maß- nahmen	Verletzte Kontr.	Verletzte Lenk.	Verletzte Ruhe-	Verletzte Fahrer- Beif.	Maß- nahmen Ans./DM	Verletzte Kontr.	Verletzte Lenk.	Verletzte Ruhe-	Verletzte Fahrer- Beif.	Maß- nahmen Ans./DM	Verletzte Kontr.	Verletzte Lenk.	Verletzte Ruhe-	Verletzte Fahrer- Beif.	Maß- nahmen	Verletzte Kontr.	Verletzte Lenk.	Verletzte Ruhe-	Verletzte Fahrer- Beif.
A	49					13	5	7		1						472 322982	48	373	86	47	534	53	380	86	48
B	35	30	5			2	1	1			1 20	1				195 83915	91	130	14		233	123	12	14	
CH	46	4	39	1	9	1										61 35459	2	56	2	17	108	7	95	3	26
DDR																10 4240	10				10	10			
DK	67	20	48	7	2	7	5	2			4 80	4				196 87596	94	104	27		274	123	154	34	2
E	3	2	2		2											35 10780	23	6	4	2	38	25	8	4	4
F	76	26	48	6	1	36	24	9	3		1 40	1				608 469670	67	952	83	1	721	118	609	92	2
FL	3	1	1													7 3540	2	5		2	10	3	6		3
GB	1	1														18 5640	16	2			19	17	2		
GR	1															15 4810	8	8			16	8	8		
I	13					3	2	1								274 198607	33	232	71	2	290	35	232	71	2
IR	-															1 640		1			1	1			
Über- trag	294	84	143	14	15	62	38	20	3	1	6 140	6				1892 1225879	394	1459	287	71	2754	522	1622	304	87

Ordnungswidrigkeiten-Verfahren nach dem Fahrpersonalgesetz gegen Auswärtige

im Jahre 1980

Güterkraftverkehr Unternehmer

Land	Einstellung/ Belehrung					Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld					Verwarnungen mit Verwarnungsgeld					Bußgeldbescheide					Summe				
	Mäß- nahmen	Verletzte Bestimmungen Kontr. Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrer- Beif.	Mäß- nahmen	Verletzte Bestimmungen Kontr. Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrer- Beif.	Mäß- nahmen Ans./LW	Verletzte Bestimmungen Kontr. Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrer- Beif.	Mäß- nahmen Ans./LW	Verletzte Bestimmungen Kontr. Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrer- Beif.	Mäß- nahmen	Verletzte Bestimmungen Kontr. Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrer- Beif.
Übertrag	294	84	143	14	15	62	38	20	3	1	6 140	6				1832 1225879	394	1459	287	71	2254	522	1622	304	87
IPL	2	2														3 1000	3				5	5			
L	11	8	1			5	1	2		1						34 19480	24	23	1	1	50	33	26	1	2
N		3	4	1												36 12545	15	23	4	3	43	18	27	5	3
NL		48	18	4	1	6	6				4 80	2	2			731 455605	195	439	148	20	811	251	459	152	21
P	1		1	1		1	1									4 1700	3	1			6	4	2	1	
PL																2 70	2				2	2			
R																1 720		1			1		1		
RSM																1 640		1			1		1		
S	3	2	1													15 4873	9	6			18	11	7		
SF	3		3	1												2 1080	1	1	1		5	1	4	2	
SU																1 180		1			4	3	1		
Übertrag	391	147	171	21	16	74	46	22	3	2	10 220	8	2			2725 1723772	649	1955	441	95	3200	890	2150	465	113

Annexe 5.4.2

Güterkraftverkehr Unternehmer

Anlage 4/3

Ordnungswidrigkeiten-Verfahren nach dem Fahrerpersonengesetz gegen Auswärtige

im Jahre 1980

Personenkraftverkehr Unternehmer

Land	Einstellung/ Belohnung					Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld					Verwarnungen mit Verwarnungsgeld					Bußgeldbescheide					Summe				
	Maß- nahmen	Verletzte Bestimmungen	Kontr.	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrer- Beif.	Maß- nahmen	Verletzte Bestimmungen	Kontr.	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrer- Beif.	Maß- nahmen	Verletzte Bestimmungen	Kontr.	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrer- Beif.	Maß- nahmen	Verletzte Bestimmungen	Kontr.	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrer- Beif.	
A	1												7 2980		2	4	2	1	8	2	4	2	1		
DK							1	1					1 20	1					6 1908	6					
E													2 400		1		1		2	1			1		
F													1 720			1			1			1			
I													1 1360			1			1			1			
L													3 1480		1	2			3	1		2			
Summe	1						1	1					20 8840	1	10	8	3	1	25	12	8	3	1		

Ordnungswidrigkeiten-verfahren nach dem Fahrpersonalgesetz

im Jahre 1980

Güter- u. Personenkraftverkehr Fahrpersonal

Land	Einstellung/ Belastung				Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld				Verwarnungen mit Verwarnungsgeld				Bußgeldbescheide				Summe								
	Maß- nahmen	Verletzte Bestimmungen			Maß- nahmen	Verletzte Bestimmungen			Maß- nahmen Anz./DK	Verletzte Bestimmungen			Maß- nahmen Anz./DK	Verletzte Bestimmungen			Maß- nahmen	Verletzte Bestimmungen							
		Kontr.- Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit		Fahrt- strecke	Kontr.- Mittel	Lenk- zeit		Ruhe- zeit	Fahrt- strecke	Kontr.- Mittel		Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrt- strecke		Kontr.- Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrt- strecke				
A	284					98	80	10	6	2	3071 61420	2012	791	268		3440 733650	2329	1648	467	80	6893	4421	3892	741	82
AFG											1 20	1				2 300	2				3	3			
AL											2 40	2				2 300	2				4	4			
And																1 150	1				1	1			
B	129	107	26	10		4	3	1			1957 39130	1079	660	218		1183 247723	858	620	184	3	3273	2047	1329	412	3
BG	7					3					94 1880	91	3			27 5450	14	75	2		131	105	18	2	
CH	6		2	4	1	22	5	3	14		389 7730	216	146	27		272 70232	23	196	71	47	689	244	349	716	48
CS	5										34 680	29	3	2		21 2570	14	6	1		60	43	9	3	
CY																1 250	1				1	1			
DDR	4	4				1	1				104 2080	90	14			28 1370	23	7			137	118	21		
DK	65	51	15	4	1	46	43	3			627 12520	390	779	58		988 201073	683	373	181	2	1726	1775	573	243	3
E	12	8	3	1		6	6				139 2780	130	9			771 28410	147	14	7	7	328	291	26	8	7
Über- trag	512	170	43	19	2	180	138	17	20	2	6418 123540	4040	1805	527		6136 1285478	4303	2331	913	139	13246	8451	4291	1525	143

Ordnungswidrigkeiten-Verfahren nach dem Fahrpersonalgesetz gegen Landstättler

im Jahre 1980

Güter- u. Personenkraftverkehr Fahrpersonal

Land	Einstellung/ Belohnung					Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld					Verwarnungen mit Verwarnungsgeld					Bußgeldbescheide					S u m m e					
	Maß- nahmen	Kontr.- Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrt- strecke	Maß- nahmen	Kontr.- Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrt- strecke	Maß- nahmen Anz./DM	Kontr.- Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrt- strecke	Maß- nahmen Anz./DM	Kontr.- Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrt- strecke	Maß- nahmen	Kontr.- Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrt- strecke	
Übertrag	512	170	48	19	2	180	138	17	20	2	6418 128340	4040	1305	573		6136 1285478	4103	2331	913	139		13246	8451	4201	1525	143
F	224	88	131	49	1	94	72	16	4	1	1207 24160	477	591	137		1080 339745	367	757	169	1		2605	1004	1495	359	3
FL											17 340	12	3	2		15 3090	3	4	7	4		32	15	7	9	4
GB	1	16	1			1	1				164 3280	105	51	8		87 16034	73	22	8	1		269	195	74	16	1
GR						9	9				475 9500	391	55	29		465 88177	385	74	44			983	785	129	73	
H	1										21 420	18	3			7 1050	7					29	25	5		
I	166					30	25	5			3480 69600	1728	1287	465		2746 551683	1811	877	336	4		6422	3564	2109	861	4
IR	1										5 100	3	2			16 2890	16	1				22	19	3		
IRL	1	1									11 220	6	5			25 5010	19	9				37	26	14		
JOR											4 80	3	1			3 550	2			1		7	5	1		1
KY																2 300	2					2	2			
L	4	2	3			6	3	2	1		68 1360	33	23	12		48 13427	30	28	5			128	62	58	18	
Übertrag	60	271	100	60	3	320	248	40	25	3	11390 6816	6816	3826	1226		10633 230722	6818	4043	1542	150		23780	14159	8092	2861	156

Ordnungswidrigkeiten-Verfahren nach dem Fahrpersonalgesetz gegen Auswertige

im Jahre 1980

Güter- u. Personenkraftverkehr Fahrpersonal

Land	Einstellung/ Belehrung				Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld				Verwarnungen mit Verwarnungsgeld				Bußgeldbescheide				Summe								
	Maß- nahmen	verletzte Bestimmungen			Maß- nahmen	Verletzte Bestimmungen			Maß- nahmen Ans./DM	Verletzte Bestimmungen			Maß- nahmen Ans./DM	Verletzte Bestimmungen			Maß- nahmen	Verletzte Bestimmungen							
		Kontr. Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit		Fahrt- strecke	Kontr. Mittel	Lenk- zeit		Ruhe- zeit	Fahrt- strecke	Kontr. Mittel		Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrt- strecke		Kontr. Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrt- strecke				
Übertrag	963	277	183	68	3	320	248	40	25	3	11870 237400	6816	3826	1226		10650 2307221	6818	4043	1542	150	23780	14759	8092	2861	156
Liban																1 158	1				1	1			
M											1 20	1				2 400	1	1			3	2	1		
MC																1 200	1				1	1			
N	3	2	1	1		2	2				138 2760	99	31	8		176 32461	126	53	12	4	379	229	85	27	4
NL	333	221	96	49	5	50	47	4			3637 72740	1857	1465	323		2284 523165	1445	895	287	26	6304	3570	2460	659	31
P	2		2	1							28 560	23	5			17 2750	15	2			47	38	9	1	
PL	2	4				2	2				19 380	16	3			10 380	7	4	4		33	29	7	4	
R	5										20 400	20				23 4950	22	3			40	42	3		
RSH											2 40	1	1			5 680	4		1		7	5	1	1	
S	8	7	1			1	1				194 3880	164	22	8		90 15273	63	27	6	1	293	235	50	14	1
SF	1	1				1	1				85 1700	68	15	1		46 7440	30	16	4	2	133	100	32	5	2
Übertrag	1314	512	283	119	8	376	301	44	25	3	15994 317586	9059	5369	1566		13285 2893076	8533	5044	1856	183	30969	18411	10740	3566	194

Güter- u. Personenkraftverkehr Fahrpersonal

[illegible]

im Jahre 1980

Güterkraftverkehr Fahrpersonal

Land	Einstellung/ Belehrung					Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld					Verwarnungen mit Verwarnungsgeld					Bußgeldbescheide					Summe				
	Maß- nahmen	Kontr. Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrt- strecke	Maß- nahmen	Kontr. Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrt- strecke	Maß- nahmen Ans./DM	Kontr. Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrt- strecke	Maß- nahmen Ans./DM	Kontr. Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrt- strecke	Maß- nahmen	Kontr. Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrt- strecke
A	284					96	78	10	6	2						3402 72755	2293	1095	464	80	3782	2371	1105	472	82
AFN																2 300	2				2	2			
AL																2 300	2				2	2			
And																1 150	1				1	1			
B	29	107	28	10		4	3				1 20	1				1183 24723	858	620	184	3	1377	969	649	194	3
BG	7					3										27 5450	14	15	2		37	14	15	2	
CH	6		2	4	1	21	4	3	14							271 70132	22	198	71	47	298	26	203	89	48
CS	4															19 2270	12	6	1		23	12	6	1	
CY																1 25	1				1	1			
DDR	4	4				4	4									28 1370	23	7			33	28	7		
DK	65	51	15	4	1	46	43	3			69 1380	62	6	1		973 199073	674	373	181	2	1153	830	397	186	3
E	12	8	3	1		6	6									162 27160	138	14	7	7	180	152	17	8	7
Über- trag	511	170	48	19	2	177	135	17	20	2	70 1400	63	6	1		6071 127569	4840	2328	912	139	6829	4408	2392	952	145

im Jahre 1980

Güterkraftverkehr Fahrpersonal

Land	Einstellung/ Belehrung					Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld					Verwarnungen mit Verwarnungsgeld					Bußgeldbeurteilung					S u m m e				
	Verletzte Bestimmungen					Verletzte Bestimmungen					Verletzte Bestimmungen					Verletzte Bestimmungen					Verletzte Bestimmungen				
	Maß- nahmen	Kontr. Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrt- strecke	Maß- nahmen	Kontr. Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrt- strecke	Maß- nahmen Anz./DM	Kontr. Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrt- strecke	Maß- nahmen Anz./DM	Kontr. Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrt- strecke	Maß- nahmen	Kontr. Mittel	Lenk- zeit	Ruhe- zeit	Fahrt- strecke
Übertrag	511	170	48	19	2	177	135	17	20	2	70 1400	63	6	1		6071 1275693	4040	2328	912	139	6829	4408	2399	952	143
F	223	87	131	49	1	93	71	16	4	1	2 60	2				1076 339145	364	757	168	1	1394	524	904	221	3
FL																15 3090	3	4	7	4	15	3	4	7	4
GB	17	16	1			1	1									87 16034	73	22	8	1	105	90	23	8	1
GR	34					9	9									456 86927	376	74	44		499	385	74	44	
H	1															7 1050	7				8	7			
I	166					30	25	5								2733 549003	1800	815	396	4	2929	1825	820	396	4
IR	1															16 2890	16	1			17	16	1		
IRL	1	1														25 5070	19	9			26	20	9		
JOR																3 350	2			1	3	2			1
KT																2 300	2				2	2			
L	4	2	3			6	3	2	1							44 12410	29	25	5		54	34	30	6	
Übertrag	958	276	183	68	3	316	244	40	25	3	72 1460	65	6	1		10535 2291902	6731	4035	1540	150	11881	7316	4264	1634	196

im Jahre 1980

Güterkraftverkehr Fahrpersonal

Land	Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld					Verwarnungen mit Verwarnungsgeld					Bußgeldbescheide					Summe					
	Verletzte Bestimmungen					Verletzte Bestimmungen					Verletzte Bestimmungen					Verletzte Bestimmungen					
	Maßnahmen	Kontr.-Mittel	Lenk.-zeit	Ruhe.-zeit	Fahrt-strecke	Maßnahmen	Kontr.-Mittel	Lenk.-zeit	Ruhe.-zeit	Fahrt-strecke	Maßnahmen	Kontr.-Mittel	Lenk.-zeit	Ruhe.-zeit	Fahrt-strecke	Maßnahmen	Kontr.-Mittel	Lenk.-zeit	Ruhe.-zeit	Fahrt-strecke	
Übertrag	958	275	183	68	3	316	244	40	25	3	72	1460	65	6	1	10535	2291902	6731	4035	1540	150
Liban																1	1				
M																2	1	1			
N		2	1	1		2	2				4	80	4			775	32311	125	53	12	4
NL		220	96	49	5	49	46	4			169	3380	93	75	9	2277	522275	1441	892	287	26
P	2		2	1							16	2600				16	2600	14	2		
PL	2	4				2	2				10	380				380	7	4	4		
R	5										23	4950				4950	22	3			
RSM											5	680				5	680	4		1	
S	8	7	1			1	1				4	80	4			86	14723	59	27	6	1
SF	1	1				1	1				41	6690				41	6690	26	15	4	2
STR						2	2				4	650				4	650	4			
Übertrag	1311	510	281	110	8	373	298	44	25	3	249	5110	165	81	10	13175	2871651	8435	5032	1854	183

Güterkraftverkehr Fahrpersonal

Annexe 5

Ordnungswidrigkeiten-Verfahren nach dem Fahrpersonalgesetz gegen Auswärtige

im Jahre 1980

Personenkraftverkehr Fahrpersonal

Land	Disziplinäre Maßnahmen				Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld				Verwarnungen mit Verwarnungsgeld				Bußgeldbescheide				Summe			
	Maßnahmen	Kontr. Mittel	Lenk. zeit	Ruhezeit	Fahrtstrecke	Maßnahmen	Kontr. Mittel	Lenk. zeit	Ruhezeit	Fahrtstrecke	Maßnahmen	Kontr. Mittel	Lenk. zeit	Ruhezeit	Fahrtstrecke	Maßnahmen	Kontr. Mittel	Lenk. zeit	Ruhezeit	Fahrtstrecke
A						2	2						38 6175	36	3	1	40	38	3	1
CH						1	1						1 100	1			2	2		
CS	1												2 300	2			3	2		
DK											4 80	2	2			15 2000	19	17	2	
E													9 1250	9			9	9		
F	1	1				1	1						4 600	3	1		6	5		1
GR													9 1250	9			9	9		
I													13 2680	11	2		13	11	2	
L													4 1010	1	3		4	1	3	
MC													1 200	1			1	1		
N													1 150	1			1	1		
NL	1	1				1	1				1 20		1			7 950	10	6	4	
Übertrag	3	2				5	5				5 100	2	3			104 16025	93	11	2	

Personenkraftverkehr Fahrzeugpersonal

125 TC - 25

NIEDERLANDE: Verstöße (nach Herkunftsland)

Art.	B	DK	D	UK	F	IRL	I	L	Dritte Länder
7.1	32	7	17	-	12	-	30	-	2
7.2/3	40	15	57	1	16	1	28	6	7
7.4	-	-	-	-	-	-	-	-	-
11.1	54	16	54	1	18	1	21	-	6
11.2	-	-	-	-	-	-	-	-	-
11.4	-	-	-	-	-	-	-	-	-
12	-	-	-	-	-	-	-	-	-
14.1	2	-	-	-	-	-	-	-	-
14.2	-	-	-	-	-	-	-	-	-
14.4/16	68	10	93	10	4	8	54	2	9
15.1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
15.5	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	196	48	221	12	50	10	133	8	24

NIEDERLANDE:ANHANG 6.2

Gesamtzahl der aufgenommenen Protokolle
und Höhe der Geldbußen im Güter- und Personenverkehr,
Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit

Land	Protokoll	Verstöße	Geldbußen in HFL	davon
Niederlande	11.101	41039	2.336.205	386 abgeschlossene Verfahren
Belgien	77	196	1.750	37 abgeschlossene 31 übermittelte Verfahren
Dänemark	20	48	---	19 abgeschlossene 1 übermitteltes Verfahren
Deutschland	61	221	900	51 abgeschlossene 3 übermittelte Verfahren
Vereinigtes Königreich	4	12	500	3 abgeschlossene Verfahren
Frankreich	23	50	---	17 abgeschlossene 6 übermittelte Verfahren
Irland	3	10	---	3 abgeschlossene Verfahren
Italien	16	133	---	15 abgeschlossene 1 übermitteltes Verfahren
Luxemburg	1	2	---	1 abgeschlossenes Verfahren
Dritte Länder	8	24	200	7 abgeschlossene Verfahren
ZUSAMMEN	11.314	41.735	2.339.555	539 abgeschlossene Verfahren 42 an die zuständigen Dienststellen anderer Länder übermittelte Verfahren

FRANKREICH: Straßenkontrollen

Land	Zahl der festgestellten Verstöße	Zahl der mit einem Protokoll weiter verfolgten Verstöße
Frankreich	109.602	91.399
Bundesrepublik Deutschland	466	346
Belgien	888	731
Dänemark	20	18
Vereinigtes Königreich	492	204
Niederlande	368	209
Luxemburg	55	28
Italien	1.505	1.198
Irland	49	29
Dritte Länder	1.138	871
ZUSAMMEN	114.613	95.023

ITALIEN: Im Jahre 1980 festgestellte Verstöße

Verordnung (EWG) Nr. 543/69							
Verstoß	Güterverkehr		Personenverkehr				ZUSAMMEN
	Inländer	Ausländer	Inländer	Ausländer	Linienverkehr	Gelegenheitsverkehr	
Artikel 5	3.292	596	5.118	46	410	1.263	10.725
Artikel 6	2.730	168	79	36	4	-	3.017
Artikel 7 - 8	10.362	283	224	101	23	11	11.004
Artikel 11 - 12	5.449	492	201	31	6	-	6.179
Artikel 14 - 15	85.631	9.260	862	53	284	57	96.147
ZUSAMMEN	107.464	10.799	6.484	267	727	1.331	127.072

FRANKREICH:A. Betriebskontrollen1. Globale Angaben

Zahl der kontrollierten Fahrzeugbesatzungen:	41.045
Zahl der analysierten Schaublätter ¹ , d.h. Beförderungstage	492.546
Zahl der festgestellten Verstöße ²	363.432
Zahl der weiterverfolgten Verstöße	91.710

¹ Gesamtzahl der von den Arbeitsinspektoren (Verkehr) von Hand und von den beiden Auswertungsstellen (SABINE) ausgewerteten Schaublätter.

² einschließlich falscher Bedienung des Wählschalters.

2. Aufschlüsselung nach Verstößen gegen die Verordnung (EWG) Nr. 543/69

Überschreiten der	ununterbrochenen Lenkzeit	22.290
	täglichen Lenkzeit	44.710
	wöchentlichen Lenkzeit	4.935
	der Lenkzeit innerhalb von zwei Wochen	2.696
Keine oder ungenügende Tagesruhezeit		72.899
ZUSAMMEN		147.530

FRANKREICH:

3. Aufschlüsselung der Verstöße gegen die Verordnung 1463/70

Mängel bei der Aufbewahrung der Schaublätter	4061
Benutzung nicht passender oder nicht zugelassener Schaublätter	2155
Unzureichende Angaben auf den Schaublättern, Mittelteil der Schaublätter nicht ausgefüllt	5850
Falsche Bedienung des Wählschalters	203836
ZUSAMMEN	215902

B. Straßenkontrollen

Zahl der kontrollierten Fahrzeugbesatzungen:	639 846
Zahl der ausgewerteten Schaublätter, d.h. der Transporttage:	2.140 653
Zahl der festgestellten Verstöße:	114 613
Zahl der weiterverfolgten Verstöße:	95 023

FRANKREICH: (Fortsetzung)Gerichtliche Ahndungen im Jahre 1980¹Geldstrafen

Betrag in FF	Zahl	%
weniger als 40 FF	4.280	16,1 %
von 41 FF bis 100 FF	8.872	33,5 %
von 101 FF bis 160 FF	4.969	18,7 %
von 161 FF bis 220 FF	4.492	17 %
mehr als 220 FF	3.898	14,7 %
	26.481	100 %

¹ Weiterverfolgung der von den Arbeitsinspektoren (Verkehr) und den Kontrolleuren des Binnenverkehrs aufgenommenen Protokolle. Die Weiterverfolgung der Protokolle, die von anderen Kontrollbeamten (städtische Polizei - Gendarmerie) aufgenommen wurden, sind unbekannt.

Überprüfte Fahrzeuge (Güter- und Personenverkehr),
Aufgliederung nach Staatsangehörigkeit

UK	B	D	DK	F	I	IRL	L	NL	Dritte Länder	Ins- gesamt
1199.775	169	506	308	913	113	1365	11	1378	754	205.292

Festgestellte Verstöße

Artikel	UK	B	D	DK	F	I	IRL	L	NL	Dritte Länder	Ins- gesamt
Art 6 450 km	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Art 7.1	310	-	-	-	-	-	-	-	-	-	310
Art 7.2/4	1381	1	-	-	7	4	19	-	3	1	1416
Art 8	102	-	-	2	3	-	4	-	-	1	112
Art 11	89	1	1	-	11	2	12	-	2	1	110
Art 12	39	-	-	-	-	-	-	-	-	-	39
Art 14.1	2814	2	-	1	2	2	167	1	3	11	3003
Art.14.2	5099	1	1	1	9	1	72	-	2	27	5913
Art.14.3	159	-	-	-	-	-	-	-	-	-	159
Art 15.1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Art.15.2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	2
ZUSAMMEN	9994	5	2	4	32	9	274	1	10	43	10374

ANHANG 11.1

DÄNEMARK:

Verstöße von Arbeitgebern gegen die Verordnung Nr. 543/69 und deswegen gegen sie verhängte Ahndungen im Jahre 1980

Ahndung \ Art des Verstoßes	Artikel 7	Artikel 11 ₁	Artikel 14	Artikel 15	Artikel 7 11 ₁	Zusammen
Arbeitgeber						
Schriftliche Verwarnung	0	1	0	0	0	1
Geldbuße von 200 DKR	0	0	0	1	0	1
300	0	0	1	0	0	1
500	0	1	0	0	0	1
600	1	3	21	1	0	26
750	0	0	1	0	0	1
800	0	1	0	0	0	1
1000	0	4	0	0	4	8
1200	0	1	0	0	2	3
1500	1	3	0	0	0	4
2000	0	2	0	0	8	10
3000	0	0	0	0	1	1
Verkehrsunternehmer insgesamt	2	16	23	2	15	58

DÄNEMARK:

Verstöße von Fahrern gegen die Verordnung (EWG) Nr. 543/69
und deswegen gegen sie verhängte Ahnungen im Jahre 1980

Ahnung \ Art des Verstoßes	Artikel 7	Artikel 11 ₁	Artikel 14	Artikel 15	Artikel 7 11 ₁	Zusammen
Fahrer						
Schriftliche Verwarnung	0	0	0	0	0	0
Geldbuße von 200 DKR	0	3	5	1	4	13
250	0	0	1	0	0	1
300	0	4	1	0	7	12
400	0	0	1	0	3	4
500	0	2	0	0	7	9
600	1	3	0	0	6	10
1000	0	2	0	0	0	2
Zahl der Fahrer insgesamt	1	14	8	1	2	51
Zahl der Fahrer und Verkehrsunternehmer insgesamt	3	30	31	3	42	109

VEREINIGTES KÖNIGREICH: Ahndungen

Artikel	Mündliche Verwarnung	Schriftl. Verwarnung	Stilllegung des Fahrzeugs	Weiter- verfolgung	Geldbußen insgesamt in UK£
Art. 6	-	-	-		
Art. 7.1	13	209	-	74	
Art. 7.2/3	40	762	32	566	
Art. 8	-	11	7	90	33.528
Art. 11	3	4	23	77	
Art. 12	-	19	-	21	
Art. 14.6	428	223	193	1374	
Art. 14.8	715	1025	80	3226	184.538
Art. 14.7	2	92	-	44	
ZUSAMMEN	1201	2345	335	5472	218.066